

Aktenzeichen: 4 AZN 639/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 22. Januar 1986

- 4 AZN 639/85 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 1. Juni 1983

- 1 Ca 55/82 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 3. September 1985

- 6 Sa 117/83 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 639/85

6 Sa 117/83 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner
und Lehmann am 22. Januar 1986 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Lan-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Arbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. September 1985 - 6 Sa 117/83 E - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger wird von der Beklagten als Angestellter bei der Bezirksförsterei Egestorf/Hanstedt beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Seit 1. Januar 1977 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. III BAT. Seit dieser Zeit hat ihm die Beklagte die Genehmigung erteilt, die Funktionsbezeichnung "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis" zu führen. Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten für die Zeit ab 1. Januar 1982 Vergütung nach VergGr. II a BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die frist- und formgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Re-



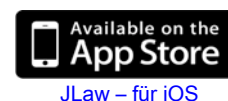
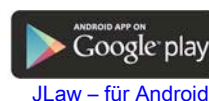
visionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder sie wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Von einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn sie höchststrichterlich bereits entschieden ist und gegen die höchststrichterliche Entscheidung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden oder wenn bei einer noch nicht entschiedenen Rechtsfrage die Rechtslage eindeutig ist (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). In diesem Sinne ist die von dem Kläger zur Erörterung gestellte Rechtsfrage nicht mehr klärungsbedürftig.

Der Kläger trägt vor, für die Angestellten im Forstverwaltungsdienst sähen nur die VergGrn. V b, IV b und IV a BAT spezielle Tätigkeitsmerkmale vor, endend mit Tätigkeitsmerkmalen für "Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern" (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 7); hingegen seien für Angestellte mit der Funktionsbezeichnung "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis", zu denen er gehöre, keine speziellen Tätigkeitsmerkmale vorhanden. Insoweit bestehe eine Tariflücke, die von den Gerichten durch die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 a und - nach fünfjähriger Bewährung - der VergGr. II a BAT Fallgruppe 10 zu schließen sei.

Damit hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht, da darüber zu entscheiden ist, nach welchen Tätigkeitsmerkmalen Angestellte im Forstverwaltungsdienst mit der Funktionsbezeichnung "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis" einzugruppieren sind. Dieser Rechtsfrage kommt jedoch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Denn die Rechtslage ist insoweit durch die Senatsrechtsprechung und eindeutige tarifliche Bestimmungen geklärt.

Nach § 22 BAT ist ein Angestellter in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers auf die Tätigkeitsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe und nicht auf seine Funktionsbezeichnung an. Soweit spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale allerdings Funktionsbezeichnungen vorsehen, wie z. B. in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 7 ("Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern"), genügt für die Erfüllung solcher Tätigkeitsmerkmale die Ausübung der Funktion. Wenn hingegen für die Funktion eines Angestellten (hier: "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis") kein spezielles Tätigkeitsmerkmal vorgesehen ist, kommt es nach dem Grundsatz des § 22 BAT allein auf die von dem Angestellten nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit an. Hierzu sieht die Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst, wozu auch der Forstverwaltungsdienst gehört, in den allgemeinen Fallgruppen jeweils bestimmte Merkmale vor. Demgemäß ist der Kläger mit seiner Tätigkeit als "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis" in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren allgemeine Tätigkeitsmerkmale er erfüllt.



Entgegen der Auffassung des Klägers kann von einer Tarifrücke für Angestellte mit der Funktionsbezeichnung "Forstamtsrat im Angestelltenverhältnis" keine Rede sein. Denn die Tarifvertragsparteien des BAT wollen mit ihrer Vergütungsordnung grundsätzlich alle Angestelltentätigkeiten des öffentlichen Dienstes erfassen. Demgemäß hat der Senat in ständiger Rechtsprechung den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst sogar eine sogenannte Auffangfunktion auch für solche Tätigkeiten zugesprochen, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne zählen (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dies muß erst recht gelten, wenn eine Tätigkeit - wie die des Klägers - zu typischen und herkömmlichen Verwaltungsaufgaben gehört.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

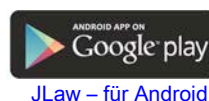
Dr. Etzel

Koerner

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)